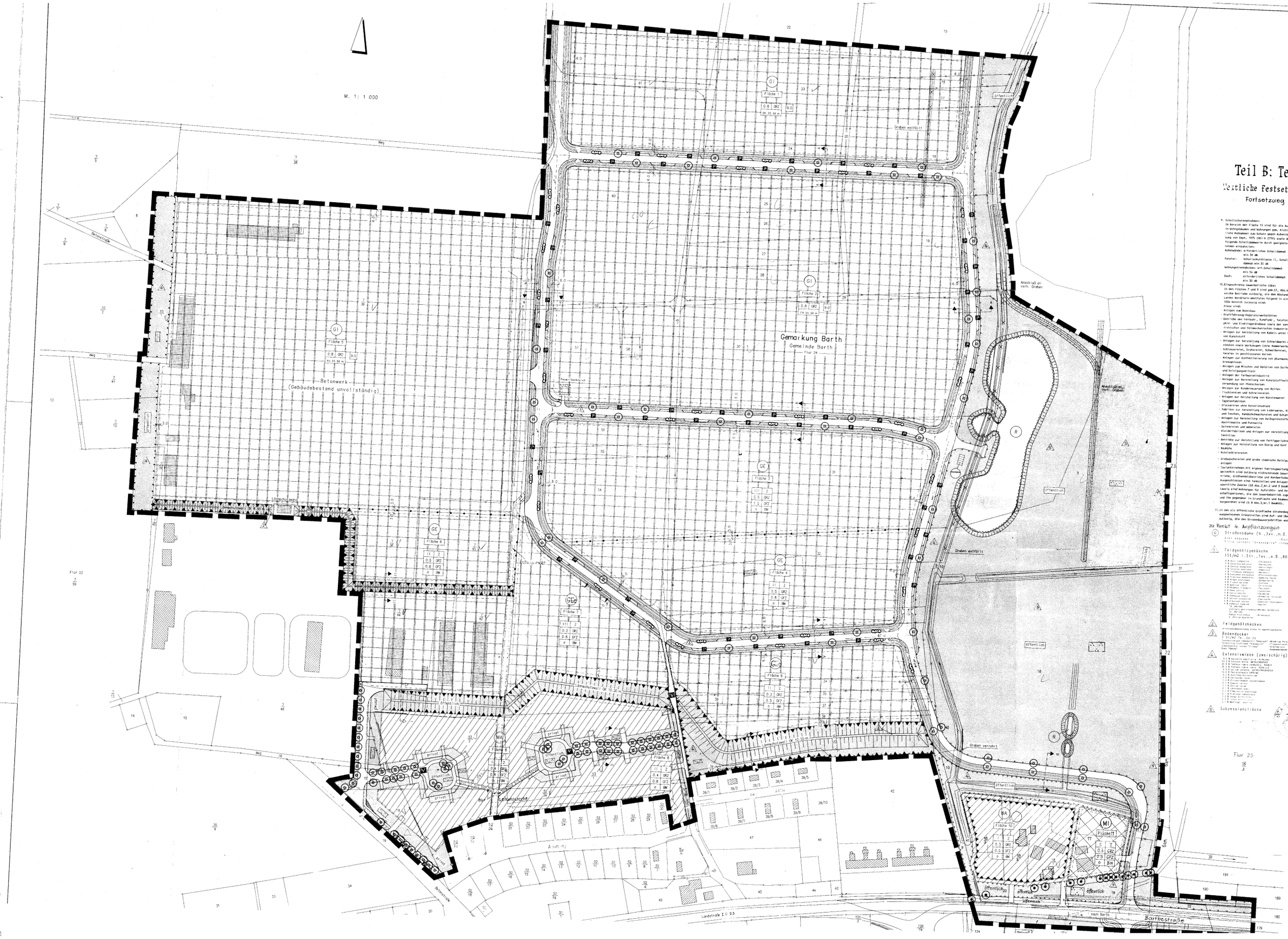

Teil B: Text

Textliche Festsetzungen

Fortsetzung

9. Schallschutzmaßnahmen:
In Bereich der Fläche 10 sind für die Aufenthaltsräume in Wohngebäuden und Wohnungen gem. Richtlinie für bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm in der Fassung von Sept. 1975 (VDI-R 2719) sowie der DIN 4109 folgende Schallschutzwerte durch geeignete bauliche Maßnahmen einzuhalten:
Außenwände: erforderliches Schalldämmmaß min 35 dB
Fenster: Schallschutzklasse II, Schalldämmmaß min 30 dB
Wohnungstrennwände: erf.Schalldämmmaß min 54 dB
Dach: erforderliches Schalldämmmaß min 30 dB

10. Eingeschränkte Gewerbliche Gebiete
In den Flächen 7 und 9 sind gem.§1, Abs.4 BauNVO nur solche Betriebe zulässig, die den Abstandserlaß des Landes Nordrhein-Westfalen folgend in einem 100m Bereich zulässig sind.
Diese sind:
- Anlagen zum Bootsbau
- Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
- Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegraphie- und Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen und feinmechanischen Industrie
- Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
- Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bürstenstocken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
- Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
- Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
- Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Wasch- und Reinigungsmitteln
- Anlagen der Farbwarenindustrie
- Anlagen zur Herstellung von Kunststoffzellen ohne Verwendung von Phenolharzen
- Anlagen zur Runderneuerung von Reifen
- Tischlereien und Schreinereien
- Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
- Tapetenfabriken
- Druckereien ohne Rotationsdruck
- Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Handschuhmachereien und Schuhfabriken
- Anlagen zur Herstellung von Halbzeugen, Kofferpappe, Industriewatte und Putzwolle
- Spinnereien und Webereien
- Kleiderfabriken und Anlagen zur Herstellung von Textilien
- Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
- Anlagen zur Herstellung von Essig und Senf
- Bauhöfe
- Autolackierereien
- Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen
- Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung

Weiterhin sind zulässig nichtstörende Gewerbebetriebe, Großhandelsbetriebe und Handwerksbetriebe.
Ausgeschlossen sind Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke (§5 Abs.2,Nr.2 und 3 BauNVO). Zulässig sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, die den Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind (§ 8 Abs.3,Nr.1 BauNVO).

11. In den als öffentliche Grünfläche straßenbegleitend ausgewiesenen Grünstreifen sind Auf- und Überfahrten zulässig, die den Straßenbauvorschriften entsprechen.

zu Punkt 4. Anpflanzungen

Ⓒ Straßenbäume (H..3xv..,m.B..16-18)
Art: Ergänzung
Liste gemäß "Grünplanung" (Stadtplan)

Feldgehölzgebüsche
15t/m2 1.Str..1xv..,o.B..60-100
- 50 % Corylus - Haselnuss
- 10 % Cornus mas - Kornelkirsche
- 10 % Cornus sanguinea - Hartriegel
- 10 % Crataegus monogyna - Weißdorn
- 10 % Ligustrum vulgare - Liguster
- 10 % Prunus spinosa - Schlehe
- 10 % Rosa canina - Hundsrose
- 10 % Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
- 10 % Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball
- 5 % Acer campestre - Feldahorn
- 5 % Alnus glutinosa - Schwarzerle
- 5 % Salix caprea - Sahlweide
- 5 % Salix cinerea - Grauweide
- 5 % Ribes rubrum - Johannisbeere
- 5 % Rosa canina - Hundsrose
- 5 % Rosa rubiginosa - Weinrose
- 5 % Ribes nigrum - Schwarze Johannisbeere
- 5 % Sorbus aucuparia - Eberesche
- 5 % Viburnum lantana - Gemeiner Schneeball
- 5 % Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
- 5 % Prunus avium - Vogelkirsche
- 5 % Prunus cerasus - Sauerkirsche
- 5 % Pyrus pyraster - Wildbirne
- 5 % Malus sylvestris - Wildapfel
- 5 % Salix aurita - Ohrweide
- 5 % Salix fragilis - Bruchweide
- 5 % Salix pentandra - Lorbeerblattweide
- 5 % Salix purpurea - Purpurweide
- 5 % Salix viminalis - Korbweide
- 5 % Salix alba - Silberweide
- 5 % Populus tremula - Zitterpappel
- 5 % Populus nigra - Schwarzpappel
- 5 % Populus alba - Silberpappel